



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Die 13. Fee und welche Rolle sie in der Mediation spielt



■ Ehrung zweier verdienter AusbilderInnen der BAFM auf der Mitgliederversammlung im November 2018

Die 13. Fee rauscht herein, voller Wut, dass sie nicht eingeladen wurde und verlangt, dass Dornröschen sterben muss: Kinder müssen für das büßen, was ihre Eltern verbockt haben. Das kann die 12. Fee so nicht stehen lassen und überredet die 13. Fee zu einer Mediation. So geschehen auf dem festlichen Abendessen der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation am 16.11.2018 in Siegburg.

Seit 2015 ehrt die BAFM verdiente Mitglieder auf ihrer Mitgliederversammlung. Diesmal sollten es *Frauke Decker* vom Berliner Institut für Mediation¹ und *Dr. Peter Eschweiler* vom IKOM Frankfurt² sein. Es lag nahe, die beiden in einer Spontanmediation zu engagieren, die sie wie erwartet wunderbar führten. 12. und 13. Fee einigten sich. Im Wechsel durften sie das Königstochterlein betreuen und da ja für die 13. Fee ein Gedeck fehlte, wurde vorgeschlagen, dass der König und die Königin eben vom selben Teller essen sollten ...

Was hat es mit dieser 13. Fee auf sich?

Dr. Peter Eschweiler, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a.D., liest regelmäßig in den zusammen mit *Dorothea Lochmann* geleiteten Mediationsausbildungen das Märchen der Gebrüder Grimm vor. Eine wichtige Person wird nicht zum Fest geladen und das hat Konsequenzen, bei Dornröschen muss der ge-

samte Hof für 100 Jahre schlafen. Was hat nun aber die 13. Fee mit Mediation zu tun?

Rechtsnähe

Für *Dr. Peter Eschweiler* steht die 13. Fee vor allem für das Recht. Auch wenn die Menschen in die Mediation kommen, um gerichtliche Auseinandersetzungen und hochstrittige Verfahren zu vermeiden, spielt das Recht eine wichtige Rolle, oft ungeliebt, angstmachend,

aber sehr präsent in den Köpfen der Parteien. Was steht mir zu? Was muss ich, was müssen wir tun, damit es am Ende stimmt? Fast ein bisschen enttäuscht sind die Eltern, wenn sie von den MediatorInnen keine Rechtsberatung erhalten, weil es mit dem Recht nicht vereinbar ist, beide Parteien gleichzeitig zu beraten. Oft wollen die Parteien am Ende einen richtigen Vertrag, fragen, wie viel Sicherheit er ihnen geben kann. Aus Erfahrung der MediatorInnen resultiert die Nachhaltigkeit einer Regelung jedoch nicht daraus, dass alles in einen Vertrag gegossen und möglicherweise vom Notar protokolliert worden ist. Nachhaltig ist es, wenn die Parteien wissen, was sie brauchen und auch, was ihnen zusteht, aus eigener Kraft eine für sie passende Regelung gefunden haben. Das Recht gehört zu diesem Wissen dazu. BAFM-ausgebildete MediatorInnen schicken ihre MediandInnen regelmäßig in die Rechtsberatung, damit diese in der Lage sind, selbstständig die für sie passende Regelung zu finden, damit sie sicher sind, nicht vom anderen über den Tisch gezogen zu werden. Ein wissender Mediand ist ein gestärkter Mediand, der gut über das, was er braucht verhandeln und entscheiden kann.

Rechtsnähe war deshalb immer auch ein Anliegen der Familienmediation, wie sie die BAFM versteht.

Die Mediationsausbildungen erfolgen bi-professionell, MediatorInnen mit juristischem und psychosozialen Hintergrund bilden gemeinsam aus. Wenn es zeitlich und finanziell machbar ist, arbeiten BAFM-MediatorInnen gerne in Co-Mediation und profitieren von der unterschiedlichen Herangehensweise der Profes-

sionen. JuristInnen helfen dabei z.B. mit Struktur, Lösungsorientierung, aber auch mit der Sicherheit, wann es an der Zeit ist, dass ein/e MediandIn, den sie/ihn persönlich beratenden Rechtsanwalt konsultieren sollte. Oft ist es aber auch ihre Aufgabe, die Angst vor dem Recht zu nehmen und stattdessen auf die Chancen hinzuweisen.

Das Recht sollte daher nicht die Hauptrolle spielen, aber eingeladen sollte es sein, eben wie die 13. Fee.

Alles muss auf den Tisch

Die 13. Fee steht aber auch für alles, was wir lieber nicht anschauen wollen: Fehlritte, Schuld und Scham, Dinge, die nicht gut gelaufen sind, die wir nicht sehen wollen, mit denen wir uns nicht auseinandersetzen wollen. Sie sind da und, unter den Teppich gekehrt, treiben sie ihr Unwesen und stören oder verhindern die Nachhaltigkeit. Als MediatorInnen können wir die MediandInnen einladen, die Schattenseiten anzuschauen und insbesondere dann sie ermutigen, wenn sie ganz und gar auf Konsens eingestellt sind. Eine Kollegin beschrieb die Jubilarin *Frauke Decker* als jemanden, der den Finger in die Wunde legt, als jemanden, der es genau wissen will. Kann ich das die MediandInnen fragen? So hinterfragt so manche/r AusbildungsteilnehmerIn. „Immer, Du musst sogar, wenn es dem Prozess dient“, antwortet *Frauke Decker*.

Selbstbehauptung

Die Einladung der 13. Fee kann aber auch bedeuten, die Parteien nicht nur in ihrer schwierigen Phase, Situation und Trauer abzuholen und sie mit Empathie zu bedauern, sondern an ihre Kompetenzen zu appellieren, sie in die Selbstbehauptung, ins Arbeiten zu bringen.

Frauke Decker, von Haus aus Politologin, Psychologin, psychologische Psychotherapeutin und Supervisorin ist Mediationsausbilderin und Leiterin des Berliner Instituts für Mediation seit 1994. Die MediandInnen nicht zu verlieren, sie aber vor allem ins Arbeiten zu bringen, ist laut *Frauke Decker* eines der wichtigsten Dinge in einer erfolgreichen Mediation. Klarheit und Strenge, Empathie und Verstehen sind zwei Seiten derselben Medaille, die vor allem Respekt vor meinem Gegenüber bedeutet.

¹ <https://www.mediation-bim.de/>

² <http://www.ikom-frankfurt.de/>

Bereits vor mehr als 30 Jahren wurde in Berlin erkannt, dass Eltern und den betroffenen Kindern in der schwierigen Situation einer Trennung oder Scheidung vor allem durch ein Zusammenwirken der Beteiligten geholfen werden kann. Das von *Frauke Decker* bis 2015 geleitete, weit über die Grenzen von Berlin bekannte Institut „Zusammenwirken im Familienkonflikt“³ war eines der ersten und ist nach wie vor leider eines der wenigen staatlich geförderten Beratungsinstitute, das

Mediation bi-professionell anbietet. JuristInnen und psycho-soziale BeraterInnen arbeiten in Co-Mediation. Zusätzlich gibt es Einzelberatung, Kindergruppen, Scheidungsgruppen und KiB-Kurse.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienmediation hat sich von Beginn an vor allem für eine fundierte multiprofessionelle Mediationsausbildung eingesetzt. Sie bedankt sich herzlich bei *Frauke Decker* und *Dr. Peter*

Eschweiler für ihr Engagement und ihre Kompetenz in der Mediationsausbildung und ihren Respekt vor der 13. Fee.

Swetlana von Bismarck
(Geschäftsführerin BAFM),
www.bafm-mediation.de

³ www.zif-online.de



Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

Stellungnahme des BVEB zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts

Ich verweise darauf, dass sich die Hinweise und Vorschläge auf unsere praktischen Erfahrungen unserer Arbeit als Berufsvormünder mit den Kindern beziehen.

Grundsätzlich begrüßen wir die **Stärkung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen** durch die Zuerkennung von eigenständigen Rechten und die explizitere Betonung der vormundschaftlichen Pflichten zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und Anerkennung ihrer wachsenden Selbstständigkeit und Autonomie.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu § 1776 BGB-E Abs. 2:

Vorschlag: Für Geschwister soll **i.d.R.** nur ein Vormund (...)

Nach unseren Erfahrungen ist es bei

- einer größeren Anzahl der Geschwister,
- ggf. unterschiedlichen Unterbringungsarten,
- unterschiedlichem Geschlecht oder Alter
- sowie verschiedenen Problematiken bei den Kindern

öfter sinnvoll, verschiedene Vormünder zu bestellen.

Zu § 1777 BGB-E:

Fragen:

Wer beurteilt, ob es eines zusätzlichen Pflegers bedarf?

Wer stellt den Antrag auf einen zusätzlichen Pfleger?

Grundsätzlich: Wer prüft die Eignung des ehrenamtlichen Vormunds (auch im Vergleich zu den berufsmäßig tätigen Vormündern)?

Zu Abs. 2 Satz 3: Der Wille des über 14-jährigen Mündels:

Unklar bleibt, weshalb der zusätzliche Pfleger zustimmen muss? Wenn die Tätigkeit des Pflegers entbehrlich ist, weil der Vormund diese Aufgabe inzwischen umfänglich wahrnehmen kann, bedarf es eigentlich nicht seiner Zustimmung.

Zu § 1778 BGB-E Abs. 1:

Schon heute besteht – und wird auch häufig genutzt – die Möglichkeit, per vertraglicher Regelung einzelne Sorgerechtsanteile – neben der alltäglichen Sorge – auf die Pflegeperson zu übertragen. Dies hat sich nach unserer Erfahrung bisher bewährt. Die nun vorgesehene **gerichtliche** Möglichkeit einer Sorgerechts-(Teil-)übertragung erhöht den bürokratischen Aufwand, ohne dass ein dringendes Handlungsbedürfnis aufgezeigt wird. Da auch in Zukunft eine Übertragung von Sorgerechtsanteilen vordringlich im Bereich der Alltagsorge stattfinden wird, erhebt sich die Frage, weshalb nicht die Regelung in § 1798 BGB-E ausreicht?

Des Weiteren besteht eine Unklarheit über die tatsächliche Verantwortung des Vormunds, da er ja sowohl nach § 1798 BGB-E diese weiterhin persönlich zu fördern und zu gewährleisten hat. Wenn es sich um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung handelt, kann ein Teil der Sorge der Pflegeperson gem. Abs. 2 allerdings nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen werden (vgl. auch § 1790 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E).

Hier wird außerdem ein inhaltlich enger Bezug zum Begriff der „gemeinsamen elterlichen Sorge“ hergestellt. Gibt es also analog dazu eine „Einigungspflicht“ bzw. muss zu-

künftig das Familiengericht inhaltlich entscheiden, wenn es in Fragen von erheblicher Bedeutung zwischen Vormund und Pflegeperson unterschiedliche Vorstellungen gibt?

Wir sehen da einen klaren Widerspruch zwischen der gesetzlich verankerten Gesamtverantwortung des Vormunds und der gleichzeitigen Übertragung wesentlicher Bereiche! Zudem erhebt sich die Frage, ob diese enge Verbindung zwischen berufsmäßig tätigen Personen (Vormund und Pflegeperson) tatsächlich gewollt ist? **Wir haben da Bedenken!**

Das gleichzeitige Erfordernis einer Zustimmung von Vormund, Pflegeperson und Kind wirft die Frage auf, ob eine niedrige Schwelle (vertragliche Regelung) bei gemeinsamer Zustimmung nicht das bessere Mittel der Wahl bleiben sollte?

Satz 1: Die Bezeichnung „längere Zeit“ erscheint zu unbestimmt.

Zu § 1780 BGB-E Abs. 1:

Unseres Erachtens fehlen hier:

- a. die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses,
- b. die Forderung nach geeigneter Weiterbildung, Fortbildung und Supervision,
- c. die verpflichtende Vorschrift zur Vorlage einer Qualifikation im Bereich der Vormundschaft auch für Amtsvormünder/Vereinsvormünder.

Zu § 1781 BGB-E

Abs. 1:

Wir fordern hier eine Einbeziehung auch der Amtsvormünder. Es ist unklar, weshalb sich nicht auch Amtsvormünder in diesem Bereich einer gerichtlichen Prüfung unterwerfen sollten?